

18/SN-30/ME 1 von 5

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1089/375-1987

Eisenstadt, am 7. 9. 1987

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Sonderabfallgesetz geändert wird;
Stellungnahme.

Telefon: 02682 - 600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: Zl. 1-31035/20-3/87

GESETZENTWURF	
Zl.	30 - GE 987
Datum:	- 9. SEP. 1987
Verteilt	14.9.1987 Radetzky

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

S. Klawns

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben anher zur Stellungnahme übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sonderabfallgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Generell ist festzustellen, daß im vorliegenden Entwurf die Wünsche und Anregungen der Bundesländer für eine Änderung des Sonderabfallgesetzes bereits weitgehend berücksichtigt sind. Bemerkt wird jedoch, daß eine gesetzliche Möglichkeit, auch die Entfernung von kontaminiertem Erdreich aufzutragen bzw. die Entfernung von Sonderabfällen vorzuschreiben, welche vor Inkrafttreten des Sonderabfallgesetzes abgelagert wurden, weiterhin fehlt.

Es muß auch festgehalten werden, daß durch die gegenständliche Novellierung eine Lösung des Problems der lückenlosen Erfassung und möglichst schadlosen Beseitigung von Sonderabfällen nicht gelöst werden kann, weil die im Sonderabfallgesetz festgelegte Grundkonzeption am

Kernproblem vorbeigeht.

Die Entsorgung der Sonderabfälle darf nach ha. Ansicht nicht privaten auf Gewinn gerichteten Unternehmen überlassen werden, sondern muß als Aufgabe des Staates angesehen werden, der sich dabei jedoch privater Unternehmen bedienen kann.

Darüber hinaus sollte, weil die lückenlose Erfassung des anfallenden Sonderabfalls nach dem derzeitigen System tatsächlich nicht möglich sein kann, auch im Bereich des Sonderabfalls ein finanzieller Anreiz für die Ablieferung des Sonderabfalles geboten werden. Durch finanzielle Anreize kann nämlich sichergestellt werden, daß Sonderabfälle von den Erzeugern auch abgeliefert werden. Ist die Ablieferung, so wie derzeit, mit finanziellen Kosten verbunden, besteht die Gefahr, daß sich die Erzeuger ihrer Sonderabfälle illegal entledigen. Es muß auch zu bedenken gegeben werden, daß problematische Abfallstoffe nicht nur in den vom Sonderabfallgesetz genannten Bereichen, sondern auch im Hausmüll enthalten sind. Eine Aussonderung und Ablieferung dieser Stoffe wird durch die Privaten nur dann effektiv durchgeführt werden, wenn für die Ablieferung bei einer Sammelstelle eine finanzielle Vergütung gewährt wird.

Auf Grund der Kompetenzverteilung in Abfallangelegenheiten müßte in diesem Bereich auch eine verstärkte Kooperation zwischen Bund und Ländern stattfinden.

Zum Entwurf im Einzelnen:

Zu Z. 8 (§ 9 Abs. 1):

Die im Entwurf vorgesehene Regelung, nach der eine Bewilligung für die Einfuhr von Sonderabfällen nach Österreich zentral vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erteilen ist, erscheint sinnvoll. Es sollte jedoch auch ein Anhörungsrecht desjenigen Landes gesetzlich normiert werden, in dessen Bereich eine Behandlung bzw. Endlagerung der Sonderabfälle erfolgen soll.

Zu Z. 10 (§ 9 b):

In dieser Bestimmung soll festgelegt werden, daß die Durchfuhr von Sonderabfällen durch Österreich keiner Bewilligung bedarf, wenn die

Sonderabfälle "ohne Unterbrechung" des Transportweges aus dem Bundesgebiet gebracht werden. Es ist unklar, ob bereits kurzfristige Unterbrechungen, die auch nur verkehrsbedingt sein können, eine Bewilligungspflicht auslösen. Es sollte daher der Begriff "Unterbrechung" näher definiert werden.

Zu Z. 11 (§ 11 Abs. 3 - 6):

Es ist zu begrüßen, daß die in Abs. 2 geforderte Verlässlichkeit nunmehr näher umschrieben werden soll. Nach wie vor fehlt jedoch eine Definition, welche fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ein Bewerber besitzen muß. Während die Gewerbeordnung umfangreiche Befähigungsvorschriften kennt, wird auf dem Gebiet der Sonderabfallsammlung und -beseitigung keine nähere Regelung darüber getroffen, welche Befähigung ein Sammler und Beseitiger erbringen muß. Hier sollte zumindest eine Ermächtigung vorgesehen werden, nach der vom Bundesminister die näheren Bestimmungen über die vom Bewerber zu erbringenden Befähigungsnachweise im Verordnungswege festzulegen ist.

Nach Abs. 5 soll nunmehr auch ein Sonderabfallbeauftragter bestellt werden können, wenn die Tätigkeit von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll, und diese die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst besitzt. Nach den Erläuterungen ist klaggestellt, daß ein Sonderabfallbeauftragter für eine natürliche Person nur dann bestellt werden darf, wenn der Erlaubniswerber selbst nicht über ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten in bezug auf die beantragte Tätigkeit verfügt. Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, die Bestellung eines Sonderabfallbeauftragten für eine natürliche Person auch dann zuzulassen, wenn die natürliche Person selbst über die ausreichenden Kenntnisse und Fähigkeiten ebenfalls verfügt.

Zu Z. 13 (§ 14):

Der Begriff "Lagerung" sollte näher definiert werden. Eine Zwischenlagerung beim Sonderabfallerzeuger bis zur Erreichung eines wirtschaftlichen Transportvolumens sollte nach dem Sonderabfallgesetz bewilligungsfrei sein. Eine über einen gewissen Zeitraum hinausgehende Lagerung von Sonderabfällen (z.B. 1 Jahr) sollte dagegen sehr wohl als bewilligungs-

pflichtige Maßnahme angesehen werden. Durch die sinngemäße Anwendung der §§ 74 bis 84, 336 und 353 bis 360 Gewerbeordnung 1973 entsteht die Problematik des "übergangenen Nachbarn" (vgl. § 356 Abs. 3 leg.cit.) auch bei Bewilligungsverfahren nach § 14 Abs. 1 der Novelle.

Weiters muß bemerkt werden, daß im § 14 Abs. 1 zwar die gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Bestimmungen, nicht aber die wasserrechtlichen angeführt sind. Im Interesse der Verfahrenskonzentration sollte auch das Wasserrechtsgesetz 1959 einbezogen werden. Womöglich wäre eine dem § 127 WRG 1959 ähnliche Lösung in Erwägung zu ziehen. Nach Abs. 3 ist bei der Erteilung einer Bewilligung nach energierechtlichen Bestimmungen auf das Sonderabfallgesetz Bedacht zu nehmen. Unter den Begriff "Energie recht" fallen auch die im Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG angeführten Angelegenheiten des Elektrizitätswesens. In Angelegenheiten des Elektrizitätswesens ist jedoch von Ausnahmen abgesehen lediglich die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung in diesen Angelegenheiten Landessache ist. Das Bgld. Elektrizitätsgesetz, LGBl.Nr. 3/1986, sieht demgemäß auch eine elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung der Landesregierung für Betriebsanlagen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen vor. Nach der im Entwurf vorgesehenen Bestimmung hat bei Erteilung einer derartigen Bewilligung die Landesregierung auf § 5 Abs. 1 und 2 des Sonderabfallgesetzes Bedacht zu nehmen. Nach ho. Ansicht wird durch diese Bestimmung ein verfassungsrechtlich nicht gedeckter Eingriff in eine Landeskompentenz vorgenommen.

Zu 14 (§ 14 b):

Eine Enteignung auf Antrag eines Privaten sollte nur dann möglich sein, wenn ein öffentliches Interesse für die Errichtung derartiger Anlagen besteht.

Zu Z. 16 (§ 22):

Es erscheint nicht sinnvoll, die Strafdrohung nach der jetzigen Bestimmung des § 22 für die Nichteinhaltung von gemäß § 11 Abs. 3 (laut Entwurf § 11 Abs. 4) vorgeschriebenen Auflagen und Beschränkungen zu streichen. Auch sollte das Unterlassen einer Bestellung eines Sonder-

abfallbeauftragten nach § 11 Abs. 5 weiterhin unter Strafdrohung gestellt werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schill

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 7. 9. 1987

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. des Herrn Landesamtsdirektors).
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 2-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

Schill